

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43886, Nachtrag 04

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43886, Nachtrag 04

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

5½ J x 13 H2

Typ: 5700/B1

Inhaber der ABE FONDMETAL S.p.A.

und Hersteller: I-24050 Palosco/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem

Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16**, **D-24944 Flensburg,** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43886, Nachtrag 04

-2-

Die ABE-Nr. 43886 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 5½ J x 13 H2, Typ 5700/B1, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten loch ø		max. Ab-	Loch- kreis	Ein-
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	in mm	sige Rad- last in kg	roll- umfang in mm	Ø	preß- tiefe in mm
1;2	5700/B1 98/Z 5700/B1 98	ø58.1 - ø67.1 ohne Ring	58,1 58,15	475	1855	98/4	38
3;4;5 6	5700/B1 98/Z 5700/B1 98/B	ø58.6 - ø67.1 ohne Ring	58,5	475	1855	98/4	38
	5700/B1 100/Z 5700/B1 100/C	ø54.1 - ø67.1 ohne Ring	54,1	475	1855	100/4	38
	5700/B1 100/Z 5700/B1 100/G	ø56.1 - ø67.1 ohne Ring	56,2	475	1855	100/4	38
15;16	5700/B1 100/Z 5700/B1 100/H	ø56.6 - ø67.1 ohne Ring	56,7	475	1855	100/4	38
17;18 19	5700/B1 100/Z 5700/B1 100/A	ø57.1 - ø67.1 ohne Ring	57,18	475	1855	100/4	38
20	5700/B1 100/Z 5700/B1 100/F	ø59.1 - ø67.1 ohne Ring	59,1	475	1855	100/4	38
21	5700/B1 100/Z 5700/B1 100/B	ø60.1 - ø67.1 ohne Ring	60,18	475	1855	100/4	38

Die Sonderräder 5% J x 13 H2, Typ 5700/B1, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 366-0950-97-MIRD/N4 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43886, Nachtrag 04

-3-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, München vom 21.12.2000 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 12.02.2001

Im Auftrag



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43886

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.
Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 5% J x 13 H2, Typ $5700/B1$ des Genehmigungsinhabers FONDMETAL S.p.A., I-24050 Palosco/Italien an dem Fahrzeug:
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeug-Identifizierungsnummer
wird hiermit bestätigt.
Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)
Ziffer Bemerkungen